

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 256/66**URTEIL**

Verkündet am
20. Juni 1968
[REDACTED]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bernhard S [REDACTED] N Y [REDACTED], N.Y., [REDACTED]
B [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Inneren
in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

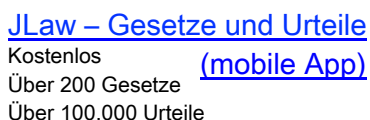
Der 1902 geborene Kläger war seit 1918 im Viehhandelsgeschäft seines Vaters tätig. 1931 zog sich sein Vater zurück; seit dem 1. August 1931 führte der Kläger das Geschäft selbständig fort. Mit dem 1. April 1933 begann der Rückgang infolge rassischen Boykotts, 1937 mußte es aufgegeben werden.

Der Kläger hat eine Kapitalentschädigung von 6151 DM wegen Beschränkung in selbständiger Erwerbstätigkeit vom 1. April 1933 bis zum 30. Juni 1937 und wegen Berufsverdrängung vom 1. Juli 1937 bis zum 31. Dezember 1947 unter Einstufung in den einfachen Dienst erhalten. Er verlangt eine Berufsschadensrente unter Einstufung in den gehobenen Dienst.

Entscheidungsgründe:

Die Angriffe der Revision gegen diese Feststellung sind nicht begründet. Sie beruht auf den Aussagen von Zeugen über den Umfang des Geschäfts im allgemeinen und auf der Umsatzschätzung des Zeugen Sa[REDACTED], dessen besondere Sachkunde im Urteil dargelegt wird. Die Gewerbe-steuerlisten, die nach der Berechnung des Berufungsrichters einen Jahresumsatz zwischen 15.000 und 21.900 RM ergeben, verwertet das Urteil um darzutun, daß der von Sauerwein angenommene Umsatz von 40 - 50.000 RM nicht überschritten wurde. Der Einstufung sind auch nicht, wie die Revision meint, die in der Steuerliste aufgeführten Gewerbeerträge zugrunde gelegt worden; der Geschäftsertrag für die Jahre 1930 bis 1933 wurde vielmehr nach den Umsatzangaben des Zeugen ermittelt. Der Berufungsrichter prüft lediglich, ob das gewonnene Ergebnis mit den aufgeführten Gewerbeerträgen in einem erkennbaren Widerspruch stehe.

Diese Beweiswürdigung kann nicht mit rechtlichen Erwägungen bekämpft werden. Da für einen 2.500 RM wesent-



lich übersteigenden Jahresertrag, wie ihn der Kläger behauptete, nach der Auffassung des Berufungsrichters kein Anhalt bestand, durfte er auch von der Vernehmung des Klägers und seiner Ehefrau absehen.

Als unbegründet erweist sich die Auffassung der Revision, daß der Kläger nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG wie ein Berufsanfänger eingestuft werden könne (RzW 60, 272). Das angefochtene Urteil geht allerdings auf diese in der Berufungsinstantz von beiden Parteien angeschnittene Frage nicht ein. Das nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des Urteils. Bei der Übernahme des Geschäfts im August 1931 war der Kläger bereits mehr als ein Jahrzehnt darin tätig. Nach seinem eigenen Vortrage war er schon vor der Übernahme "die Seele des Geschäfts" gewesen. Er hat sich ausdrücklich auf die Auskunft der Gemeindeverwaltung berufen, nach der von den beiden mit-tätigen Brüdern er an maßgeblicher Stelle stand, weil er über die größeren kaufmännischen Kenntnisse verfügte. Weiter hat er vorgetragen, sein Vater habe in den letzten Jahren vor seinem Ausscheiden wegen hohen Alters kaum noch eine wesentliche Tätigkeit entfaltet; der Geschäftsertrag habe schon vor der Übernahme im wesentlichen auf seiner, des Klägers, Tätigkeit beruht.

Das Berufungsurteil bezieht sich auf diesen Vortrag. Das Vorbringen läßt keinen Raum für die Annahme, daß der Kläger erst am Anfang der Ausübung seines Berufs als Viehkaufmann gestanden habe (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG). Es genügt nicht, daß er ein seit Jahren von ihm maßgeblich mitbestimmtes Handelsgeschäft nunmehr als Inhaber betrieb. Der Übergang von der unselbständigen in die selbständige Erwerbstätigkeit rechtfertigt die Behandlung als Berufsanfänger dann, wenn die neue Stellung persönliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkei-

ten verlangt, die in der bisherigen abhängigen Stellung nicht erworben wurden. Nur solche beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten können berücksichtigt werden, die sich aus der Abcignung dieser für die Betriebsführung wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben hätten. Deshalb ist insbesondere auch die Erwägung der Revision irrig, daß ein konjunktureller Aufschwung des Viehhandels nach 1933 in diesem Zusammenhange von Bedeutung sei.

Es muß somit bei der Einstufung des Klägers in den einfachen Dienst verbleiben. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils besteht alsdann kein Rentenwahlrecht. Die außergerichtlichen Kosten des unbegründeten Rechtsmittels trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann